

Gesetzlicher Richter und Legislative

In der Schweiz ist vergleichsweise im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG)¹¹⁶ ganz allgemein – also nicht etwa nur bezüglich falscher Rechtsmittelbelehrungen oder beweglicher Zuständigkeitsordnungen – vorgesehen:

Art. 8 VwVG: «Die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, überweist die Sache ohne Verzug der zuständigen Behörde.

,Erachtet die Behörde ihre Zuständigkeit als zweifelhaft, so pflegt sie darüber ohne Verzug einen Meinungsaustausch mit der Behörde, deren Zuständigkeit in Frage kommt.»¹¹⁷

Ebenso bestimmt das schweizerische Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG)¹¹⁸ mit Bezug auf an unzuständige Behörden eingelegte Eingaben in Art. 32 Abs. 5 OG: «Diese Eingaben sind unverzüglich der zuständigen Behörde zu überweisen.»¹¹⁹

Zudem bestimmen Art. 38 VwVG und Art. 107 Abs. 3 OG,¹²⁰ dass aus mangelhafter Eröffnung, etwa aus fehlender, unvollständiger oder unrichtiger Rechtsmittelbelehrung,¹²¹ den Parteien keine Nachteile erwachsen dürfen.¹²²

aufgrund einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung bei einer falschen Behörde erhobene Beschwerde ist unter analoger Anwendung des Art. 85 LVG von Amtes wegen an die zuständige Rechtsmittelinstanz weiterzuleiten (ELG 1947-1954 222). Im Ergebnis ähnlich StGH 1982/38, Beschluss vom 1. Dezember 1982 (LES 1983 116 f., 117). Zum verfassungsmässigen Anspruch auf Wahrung von Treu und Glauben durch die Verwaltung s. StGH 1979/7, Gutachten vom 11. Dezember 1979 (LES 1981 116 ff., 118).

¹¹⁶ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968, SR 172.021.

¹¹⁷ Die Überweisung hat auch dann zu erfolgen, wenn die angerufene Bundesbehörde eine kantonale Behörde für zuständig (BGE 97 1852 ff., 857 f., E. 3a) oder wenn sie das Begehren für aussichtslos hält (BGE 97 1852 ff., 858 f., E. 3b). Im Weiteren zu dieser Bestimmung: BGE 115 Ib 411 ff., 413 f., E. 2c; BGE 108 Ib 540 ff., 543 f., E. 2a aa.

¹¹⁸ Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943, SR 173.110.

¹¹⁹ Vgl. BGE 103 Ia 53 ff., 54.

¹²⁰ Hierzu BGE 114 Ib 44 ff., 46 f. E. 1a; BGE 113 Ib 188 ff., 191, E. 3.

¹²¹ Aus einer mangelhaften Rechtsmittelbelehrung darf den Betroffenen insbesondere dann kein Nachteil erwachsen, wenn sich deren Fehlerhaftigkeit anhand des Gesetzes nicht erkennen liess: BGE 112 Ia 305 ff., 310 f., E. 3.

¹²² Dasselbe ergibt sich auch aus dem dem Gleichheitsgebot immanenten Prinzip von Treu und Glauben.